



Elektrizitätsreglement

Reglement

über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (Elektrizitätsreglement)

der Elektra Mörschwil (Elektrizitätsversorgung der politischen Gemeinde Mörschwil)

vom 23.10.2018

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Mörschwil

erlässt

gestützt auf Art. 3 bis 6, Art. 23 lit. a, Art. 125 Abs. 1 lit. b und Art. 127 bis 130 des Gemeindegesetzes des Kantons St.Gallen vom 21. April 2009 (sGS 151.2) sowie Art. 34 und Art. 40 lit. a der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Mörschwil vom 21. März 2011 (Gemeindeordnung)

als Elektrizitätsreglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

¹ Dieses Elektrizitätsreglement sowie allfällig individuelle Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz der Elektra Mörschwil an die Endverbraucher¹ sowie für die Eigentümer von elektrischen Mittel- und Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der Elektra Mörschwil angeschlossen sind.

² Zusammen mit den jeweils gültigen Tarifen bilden sie die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der Elektra Mörschwil und ihren Kunden.

Art. 2 Rechtsform, Verwaltung, Aufgaben und Vollzug

¹ Die Elektra Mörschwil ist ein Unternehmen öffentlichen Rechts der politischen Gemeinde Mörschwil ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Der Gemeinderat verwaltet und leitet die Elektra Mörschwil, soweit dies nicht durch Gesetz, Verordnung oder Reglement anderen Organen übertragen ist.²

² Die Elektra Mörschwil versorgt Kunden im Gemeindegebiet gemäss diesem Elektrizitätsreglement. Ferner stellt die Elektra Mörschwil die Aufnahme der dezentral produzierten elektrischen Energie³ in ihr Netz und deren Vergütung sicher.

¹ Alle verwendeten männlichen Bezeichnungen in diesem Elektrizitätsreglement beziehen sich erklärermassen auch auf die weibliche Form. Einzig aus Gründen der Vereinfachung und Lesbarkeit wurde konsequent die männliche Form gewählt.

² Vgl. Art. 40 f. Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Mörschwil; abrufbar unter: <https://secure.i-web.ch/gemweb/moerschwil/de/verwaltung/reglemente>.

³ Vgl. Art. 7 ff. Energiegesetz (EnG; SR 730.0).

³ Der Gemeinderat kann der Elektra Mörschwil weitere Dienstleistungen im öffentlichen Interesse zuweisen, insbesondere Telekommunikationsaufgaben (Glasfasernetz-Infrastruktur), öffentliche Beleuchtung, Stromproduktion (Photovoltaik-, Wasserkraft- und Biomasseanlagen, Windkraftgeneratoren, Notstromaggregate) und Lieferung von elektrischer Energie ausserhalb der Gemeinde Mörschwil. Die Elektra Mörschwil kann Spezialfinanzierungen im Sinne der Definition der FHGV⁴ tätigen.

⁴ Der Gemeinderat vollzieht dieses Elektrizitätsreglement. Er ist befugt, Ausführungsvorschriften zu diesem Reglement und Tarife zu erlassen.

Art. 3 Vertragsverhältnisse

Der Gemeinderat kann mit öffentlich-rechtlichem Vertrag individuelle, von diesem Elektrizitätsreglement abweichende Regelungen vereinbaren, sofern folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a.) es rechtfertigt sich sachlich aufgrund der Bezugs- / Einspeisegegebenheiten, grösserer Bezugs- / Einspeisemengen oder der Konkurrenzsituation;
und
- b.) für die Elektra Mörschwil ergeben sich ein Gegennutzen und ein angemessener Deckungsbeitrag.

Art. 4 Anerkennung der Reglemente und Tarife

¹ Der Anschluss an das Netz, die Netznutzung und Inanspruchnahme oder der Bezug von elektrischer Energie gelten als vorbehaltlose Anerkennung dieses Elektrizitätsreglements, der jeweils gültigen Werk- bzw. Ausführungsvorschriften und Tarife. Die Lieferung von elektrischer Energie gilt als vorbehaltlose Anerkennung des Reglements über die Installation und den Parallelbetrieb von Energieerzeugungs- und Speicheranlagen.

² Reglemente sowie die zugehörigen Werk- bzw. Ausführungsvorschriften und Tarife können jederzeit auf der Homepage⁵ der politischen Gemeinde Mörschwil eingesehen bzw. heruntergeladen bzw. bei der Gemeindeverwaltung in Papierform bezogen werden.

Art. 5 Technische Bestimmungen

Für Anschluss, Betrieb und Benutzung des Netzes sowie für die Lieferung von elektrischer Energie ist das übergeordnete Recht, die Branchendokumentation «Strommarkt Schweiz», herausgegeben vom Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE)⁶ sowie die Werkvorschriften «Technische Anschlussbedingungen der Verteilnetzbetreiber für den Anschluss an das Niederspannungsnetz Deutschschweiz», herausgegeben vom VSE, verbindlich. Es gilt stets die jeweils neueste Fassung der Werkvorschriften.

⁴ Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (SGS 151.53).

⁵ Abrufbar unter: <http://www.moerschwil.ch> bzw. <https://secure.i-web.ch/gemweb/moerschwil/de/verwaltung/reglemente>.

⁶ Zu beziehen beim Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE; abrufbar unter: <https://www.strom.ch/de/verband/angebot/produkte/onlineshop.html>.

Art. 6 Abweichende Bestimmungen

¹ In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Bezugs elektrischer Energie, wie insbesondere bei Lieferungen an Kunden mit besonders grossem Stromverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen (Grosskunden), Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonenergie an Kunden mit Energieerzeugungsanlagen oder Installation von temporären Netzanschlüssen mit vorübergehender Lieferung von elektrischer Energie können besondere Bedingungen vereinbart werden.

² In diesen Fällen gelten die Bestimmungen des vorliegenden Reglements sowie die geltenden Tarife insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.

Art. 7 Betreiber von Energieerzeugungs- und Speichieranlagen

Das Rechtsverhältnis zwischen der Elektra Mörschwil und Betreibern von Energieerzeugungs- und Speichieranlagen richtet sich ergänzend zu diesem Elektrizitätsreglement nach dem Reglement über die Installation und den Parallelbetrieb von Energieerzeugungs- und Speichieranlagen⁷, sofern und soweit zwischen den Parteien nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.

II. RECHTSBEZIEHUNGEN ZU KUNDEN (KUNDENVERHÄLTNIS)**Art. 8 Kunden der Elektra Mörschwil**

Als Kunden der Elektra Mörschwil gelten:

- a.) *Feste Endverbraucher und Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichten*: Endverbraucher mit Grundversorgung nach Art. 6 Abs. 1 StromVG⁸;
- b.) *Endverbraucher mit freiem Netzzugang*: Kunden mit freiem Netzzugang, die elektrische Energie für den Eigenverbrauch von einem Lieferanten freier Wahl beziehen und dabei das Verteilnetz der Elektra Mörschwil nutzen;
- c.) *Endverbraucher, die sich zum Eigenverbrauch zusammenschliessen*: Kunden, die sich zum Eigenverbrauch zusammenschliessen und damit gemäss Art. 18 Abs. 1 EnG⁹ wie ein einziger Endverbraucher zu behandeln sind;
- d.) *Endverbraucher ausserhalb des Verteilnetzes der Elektra Mörschwil*: Kunden mit freiem Netzzugang, die einen privatrechtlichen Netzanschluss- und / oder Energieliefervertrag mit der Elektra Mörschwil abschliessen;
- e.) Bei *Netzanschluss* von elektrischen Installationen an das Verteilnetz der Elektra Mörschwil die Eigentümer der anzuschliessenden Sache und bei Baurechten oder Stockwerkeigentum die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer;
- f.) Bei *Netznutzung und Lieferungen elektrischer Energie* die Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen die Mieter oder die Pächter von Grund-

⁷ Abrufbar unter: <http://www.moerschwil.ch> bzw. <https://secure.i-web.ch/gemweb/moerschwil/de/verwaltung/reglemente>.

⁸ Stromversorgungsgesetz (SR 734.7).

⁹ Energiegesetz (SR 730.0).

stücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Elektrizitätsverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird;

- g.) Bei *Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel* wie Untermiete oder Kurzzeitmiete: der Liegenschaftseigentümer;
- h.) Bei *Liegenschaften mit mehreren Benutzern*, insbesondere Allgemeinverbrauch für Treppenhausbeleuchtung, Lift und dergleichen: der Liegenschaftseigentümer;
- i.) Bei *Gesamt- oder Miteigentum* (insbesondere Stockwerkeigentum) ein durch die Eigentümer bestimmter gemeinsamer Vertreter.

Art. 9 Entstehung und Dauer

Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und / oder den Bezug elektrischer Energie entsteht mit dem Anschluss an das Verteilnetz, durch Nutzung des Verteilnetzes, durch schriftlichen Netzanschluss- oder Netznutzungsvertrag, mit dem Bezug elektrischer Energie oder schriftlichem Energieliefervertrag und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.

Art. 10 Bezug elektrischer Energie bei Dritten

¹ Bezieht der frei am Markt berechnigte Kunde gemäss Strom- und Energiegesetzgebung¹⁰ elektrische Energie teilweise oder vollständig bei Dritten, so kann vorgängig mit der Elektra Mörschwil ein Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag abgeschlossen werden.

² Im Weiteren hat der Kunde gegenüber der Elektra Mörschwil bei einem Lieferantenwechsel folgende Angaben schriftlich mitzuteilen: neuer Lieferant; gewünschter Lieferbeginn; Dauer der Lieferung; Bezugsprofil; Modalitäten des Energieliefermanagements; Modalitäten der Abrechnung.

³ Die Elektra Mörschwil kann mit dem Drittlieferanten einen Rahmenvertrag zur Abwicklung der Netznutzung und der Abrechnungsmodalitäten abschliessen.

⁴ *Ersatzversorgung*: Kann ein Kunde mit freiem Netzzugang bei Lieferbeginn keinen gültigen Energieliefervertrag vorweisen, d.h. Bezug von elektrischer Energie ohne Liefervertrag, erfolgt die Belieferung durch die Elektra Mörschwil als Ersatzversorgung. Sie dauert bis der Kunde die Lieferung von elektrischer Energie auf der Grundlage eines gültigen Energieliefervertrags belegen kann. Dem Kunden werden die Aufwendungen für die Ersatzversorgung sowie die Ersatzelektrizität mit einer marktüblichen Marge verrechnet.

Art. 11 Aufnahme der Lieferung von elektrischer Energie

Die Lieferung von elektrischer Energie wird aufgenommen, sobald die allenfalls notwendigen Netzanschluss-, Netznutzungs- bzw. Energielieferverträge abgeschlossen sowie die kundenseitigen Vorleistungen, insbesondere Bezahlung der Anschlussbeiträge, erbracht wurden.

Art. 12 Verwendung der elektrischen Energie

¹ Der Kunde ist nicht berechnigt, die elektrische Energie zu ändern als den in diesem Elektrizitätsreglement bzw. vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.

¹⁰ Art. 6 StromVG (Stromversorgungsgesetz; SR 734.7) bzw. Art. 11 StromVV (Stromversorgungsverordnung; SR 734.71).

² Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Verwendung der elektrischen Energie obliegt dem Kunden.

Art. 13 Abgabe von elektrischer Energie an Dritte und Elektrotankstellen

¹ Ohne besondere Bewilligung der Elektra Mörschwil ist der Kunde nicht berechtigt, elektrische Energie an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter. Dabei dürfen auf den Tarifen der Elektra Mörschwil keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen.

² Der Anschluss und der Betrieb von Elektrotankstellen und dergleichen bedürfen zwingend einer Bewilligung der Elektra Mörschwil.

Art. 14 Einsicht in Unterlagen

Die Elektra Mörschwil kann bei der Anmeldung des Bezugs von elektrischer Energie Einsicht in die notwendigen Unterlagen verlangen.

Art. 15 Beendigung und Kostenfolge

¹ Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden ohne anders lautende Vereinbarung wie folgt gekündigt werden:

- a.) Der *Netzanschluss* bzw. die *Netznutzung* mit einer Kündigungsfrist von zwei (2) Monaten;
- b.) Die festen Endverbraucher¹¹ können den *Bezug von elektrischer Energie* jederzeit mit einer Frist von mindestens fünf (5) Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche, von der Elektra Mörschwil bestätigte Abmeldung, beenden (wie Wegzug, Liegenschaftsverkauf etc.);
- c.) Die Endverbraucher mit freiem Netzzugang¹² ohne individuellen Energieliefervertrag können jeweils auf Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von zwei (2) Monaten ihren Bezug von elektrischer Energie beenden.

² Der Kunde hat die Netznutzung und den Verbrauch elektrischer Energie sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.

Art. 16 Weitere Bestimmungen

Bei der Beendigung des Rechtsverhältnisses sind folgende Punkte zu beachten:

- a.) *Unbenutzte Anlagen*: Die Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Versorgungsanlagen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses;
- b.) *Nutzung nach Kündigung*: Netznutzung, Verbrauch elektrischer Energie und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leer stehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Grundeigentümers;
- c.) *Messeinrichtungen unbenutzter Anlagen*: Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Eigentümer die Demontage der Messeinrichtungen in leer stehende Mieträumen und unbenutzte Anlagen verlangen. Die Aufwendungen für die Demontage und die Wiederinbetriebnahme werden

¹¹ Gemäss Art. 6 StromVG bzw. Art. 11 StromVV (SR 734.71).

¹² Gemäss Art. 6 StromVG bzw. Art. 11 StromVV (SR 734.71).

dem Eigentümer verrechnet. Bei Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen hat eine vorherige, rechtzeitige Verständigung mit der Elektra Mörschwil zu erfolgen;

- d.) *Massnahmen bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen:* Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich die Elektra Mörschwil vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern;
- e.) *Demontage:* Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies der Elektra Mörschwil mindestens zwei (2) Wochen vor Ausführung schriftlich zu melden. Die Elektra Mörschwil kann nach vorhergehender Anzeige Anschlüsse demontieren. Die Kosten für die Demontage des Anschlusses gehen zu Lasten des Kunden;
- f.) *Einsicht in Unterlagen:* Die Elektra Mörschwil kann bei der Abmeldung des Bezugs von elektrischer Energie Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Art. 17 Eigentums-, Miet- und Pachtwechsel

Der Elektra Mörschwil ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes Meldung zu erstatten:

- a.) *Vom Verkäufer:* der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers;
- b.) *Vom wegziehenden Mieter oder Pächter:* der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse;
- c.) *Vom Vermieter oder Verpächter:* der Mieter- bzw. Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
- d.) *Von der Eigentümerschaft der verwalteten Liegenschaft:* der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

III. NETZNUTZUNG UND LIEFERUNG VON ELEKTRISCHER ENERGIE

Art. 18 Umfang

¹ Die Elektra Mörschwil liefert elektrische Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der SN/EN 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen» und den D-A-CH-CZ Technischen Regeln zur Beurteilung von Netzzrückwirkungen¹³.

² Vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

Art. 19 Versorgungsanlagen

¹ Versorgungsanlagen sind die für Produktion, Speicherung, Transformierung, Transport und Verteilung der elektrischen Energie notwendigen Bauten und Einrichtungen (Transformatorstationen, Leitungsnetz, Fernwirkssystem etc.).

¹³ Zu beziehen beim Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE; abrufbar unter: <https://www.strom.ch/de/verband/angebot/produkte/onlineshop.html>.

² Versorgungsanlagen stehen im Eigentum der Elektra Mörschwil.

Art. 20 Einschränkung und Sperrung

¹ Die Elektra Mörschwil hat das Recht, die Netznutzung und / oder Lieferung elektrischer Energie ohne Vorankündigung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a.) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage oder auch Vandalismus;
- b.) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im Netz (inkl. vorgelagerten Netzen) sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
- c.) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vor- bzw. Energielieferanten oder bei Lieferengpässen;
- d.) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- e.) bei Massnahmen, die sich im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen oder wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
- f.) zwecks Anpassung an die in den Produktions- und Versorgungsanlagen herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnisse;
- g.) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- h.) bei Nichteinhalten der Grenzwerte bezüglich Netzzrückwirkungen gemäss Technischer Regeln D-A-CH-CZ¹⁴;
- i.) aufgrund behördlich angeordneter oder empfohlener Massnahmen.

² Die Elektra Mörschwil ist zur optimalen Lastbewirtschaftung berechtigt, für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten einzuschränken, zu steuern oder zu verändern. Die Elektra Mörschwil ist ferner berechtigt, dezentrale Einspeiser netzdienlich zu- und abzuschalten. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.

³ Die Elektra Mörschwil ist zur Sicherstellung eines stabilen Netzbetriebs berechtigt, mittels intelligenter Steuer- und Regelsysteme ferngesteuert auf den Verbrauch, die Erzeugung oder die Speicherung von elektrischer Energie Einfluss zu nehmen.

⁴ Die Elektra Mörschwil wird in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.

⁵ Ferner ist die Elektra Mörschwil berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung und / oder die Lieferung elektrischer Energie einzustellen, wenn der Kunde:

- a.) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;

¹⁴ Zu beziehen beim Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE.

- b.) rechtswidrig oder tarifwidrig elektrische Energie bezieht;
- c.) den Beauftragten der Elektra Mörschwil den Zutritt zu einer Anlage oder Messeinrichtung verweigert oder nicht ermöglicht;
- d.) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist; oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Energie- oder Netznutzungsrechnungen bezahlt werden;
- e.) eigenmächtige Eingriffe und Änderungen an den elektrischen Einrichtungen vornimmt;
- f.) Plomben an Mess- und Tarifapparaten oder an anderen plombierten Anlageteilen entfernt oder entfernen lässt;
- g.) den Gang der Zähler oder das Funktionieren der Tarifapparate störend beeinflusst;
- h.) in anderer Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieses Elektrizitätsreglements verstösst.

⁶ Verursachen elektrische Einrichtungen des Kunden im Normalbetrieb erhebliche Störungen an den Versorgungsanlagen oder Anlagen Dritter oder Beeinträchtigungen der Umgebung in erheblichen Umfang, so ist die Elektra Mörschwil berechtigt, ohne Voranzeige die Lieferung von elektrischer Energie zu unterbrechen. Dasselbe gilt, kann die Elektra Mörschwil guten Treuens von einer solchen oder vergleichbaren Gefährdung ausgehen.

⁷ Der Kunde hat von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um an seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Netz- und Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.

⁸ Bei Unterbrüchen sind die Versorgungsanlagen als unter Spannung stehend zu betrachten.

Art. 21 Vorkkehrungen bei Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen

Kunden, die Energieerzeugungsanlagen besitzen und / oder elektrische Energie an die Elektra Mörschwil liefern, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der Elektra Mörschwil gemäss separatem Reglement¹⁵ einzuhalten.

Art. 22 Personen- oder Brandgefahr

Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der Elektra Mörschwil oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

Art. 23 Entschädigungsansprüche und Zahlungspflicht

¹ Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Rückerstattung, Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden einschliesslich entgangenem Umsatz oder Gewinn, Nutzungsausfall, Kapitalkosten oder Kosten für den Erwerb von substituierenden Produkten, der ihnen entsteht aus:

¹⁵ Reglement über die Installation und den Parallelbetrieb von Energieerzeugungs- und Speicheranlagen (EEA-Reglement), abrufbar: <http://www.moerschwil.ch> bzw. <https://secure.i-web.ch/gemweb/moerschwil/de/verwaltung/reglemente>.

- a.) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;
- b.) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Netznutzung, der Abgabe von elektrischer Energie sowie aus der Einstellung der Lieferung elektrischer Energie oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen bzw. Steuer- und Regelsystemen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesem Reglement vorgesehen sind;
- c.) Unterbrechungen von weniger als drei aufeinanderfolgenden Tagen oder Einschränkungen der Energieabgabe von weniger als drei Wochen Dauer.

² Die Einstellung der Netznutzung und / oder Lieferung von elektrischer Energie durch die Elektra Mörschwil befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der Elektra Mörschwil.

Art. 24 Daten- und Signalübertragung

¹ Die Elektra Mörschwil ist berechtigt, Liegenschaften mit Netzanschluss mit Kommunikationsleitungen für Daten- und Signalübertragung zu erschliessen.

² Die Übertragung von Daten und Signalen über das Verteilnetz der Elektra Mörschwil sowie die Nutzung der Versorgungsanlagen und der Kommunikationsleitungen sind grundsätzlich der Elektra Mörschwil selbst vorbehalten.

³ Die Elektra Mörschwil kann für die Daten- und Signalübertragung sowie die Mitbenützung der Versorgungsanlagen und der Kommunikationsleitungen durch Dritte auf Gesuch hin und gegen eine angemessene Entschädigung Ausnahmegewilligungen erteilen.

IV. NETZANSCHLUSS UND INSTALLATIONEN

Art. 25 Grundsatz

¹ Für den Netzanschluss gelten die schematischen Begriffserläuterungen im Anhang «Abgrenzung Netzanschluss» dieses Elektrizitätsreglements.

² Als Grundlage für die Bewilligungs- und Zulassungspflicht gelten die anwendbaren Werkvorschriften sowie übergeordnetes Recht, wie insbesondere die NIV¹⁶ sowie die NIN¹⁷.

³ Der Installationseigentümer oder sein konzessionierter Elektroinstallateur hat die Installationen vor deren Ausführung von der Elektra Mörschwil bewilligen zu lassen. Vor der Bewilligungserteilung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

⁴ Jede Installation kann vor der Inbetriebnahme durch die Elektra Mörschwil kontrolliert werden, wobei die Elektra Mörschwil durch diese Abnahme keine Haftung für die ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate übernimmt.

Art. 26 Bewilligungspflichtige Anschlüsse

Einer Bewilligung der Elektra Mörschwil bedürfen:

¹⁶ Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (SR 734.27).

¹⁷ Niederspannungs-Installations-Norm (SN 411000).

- a.) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b.) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Netzanschlusses, insbesondere die Erhöhung der Anschlussleistung;
- c.) die Tarifänderung, welche eine Montage, Demontage oder Auswechslung der Mess- und Steuerapparate bedingt;
- d.) die Neuerstellung, die Änderung oder die Erweiterung von Hausleitungen, Steuerleitungen, Messverteilungen und Messeinrichtungen;
- e.) der Anschluss von Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Oberschwingungen, Spannungsänderungen, Asymmetrien oder andere Netzzrückwirkungen verursachen (z.B. Wärmepumpen, Durchlauferhitzer, Wärmetauscher, Lifte);
- f.) der Anschluss von elektrischen Raum-, Aussen- und Schwimmbadheizungen, Wärmepumpen, andere spezielle Wärmeanwendungen, Heublüfungen, Durchlauferhitzer, Wärmetauscher und dergleichen (bau- oder energierechtliche Bewilligung der Gemeinde für die Anlage muss vorgelegt werden);
- g.) der Parallelbetrieb privater Energieerzeugungsanlagen (Photovoltaik-, Wasserkraft- und Biomasseanlagen, Windkraftgeneratoren, Notstromaggregate etc.) und Stromspeicher mit dem Verteilnetz (wobei das separate Reglement¹⁸ zu beachten ist);
- h.) der Bezug elektrischer Energie für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.);
- i.) der Anschluss und der Betrieb von Elektrotankstellen und dergleichen;
- j.) die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzter Anlagen.

Art. 27 Anschlussgesuche

¹ Gesuche sind auf den von der Elektra Mörschwil vorgesehenen Formularen frühzeitig einzureichen.

² Es sind den Formularen alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Elektrizitätsverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor) sowie bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.

³ Der Kunde oder sein Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig bei der Elektra Mörschwil über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen, usw.).

Art. 28 Bewilligungsanforderungen

Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:

- a.) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den anwendbaren Werkvorschriften entsprechen;

¹⁸ Reglement über die Installation und den Parallelbetrieb von Energieerzeugungs- und Speicheranlagen (EEA-Reglement); abrufbar: <http://www.moerschwil.ch> bzw. <https://secure.i-web.ch/gemweb/moerschwil/de/verwaltung/reglemente>.

- b.) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden der Elektra Mörschwil, Mess-, Steuer- und Regelsysteme inkl. Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
- c.) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorats (ESTI) gemäss NIV¹⁹ sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist;
- d.) im Rahmen der Netzkapazität der Elektra Mörschwil liegen und die Gleichmässigkeit der Spannung sowie die Versorgung der anderen Kunden der Elektra Mörschwil nicht beeinträchtigen.

Art. 29 Auflagen, Bedingungen, Massnahmen und Bewilligungsverweigerung

¹ Die Elektra Mörschwil kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen, Auflagen und Massnahmen sowie Einschaltzeiten festlegen oder den Anschluss verweigern, namentlich in folgenden Fällen:

- a.) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum-, Aussen- und Schwimmbadheizungen, andere spezielle Wärmeanwendungen, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Heubelüftungen, Wärmepumpen etc.;
- b.) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten wird;
- c.) für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb von Versorgungsanlagen, Anlagen der anderen Kunden oder Dritter stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen;
- d.) bei Blindenergiebezügen;
- e.) zur rationellen Energienutzung;
- f.) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA);
- g.) bei Speicheranlagen;
- h.) bei verbrauchsintensiven Geräten und Elektrotankstellen.

² Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und bestehende Anlagen angeordnet werden, insbesondere wenn die SN/EN 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen» und die Technischen Regeln D-A-CH-CZ zur Beurteilung von Netzurückwirkungen²⁰ nicht eingehalten werden.

Art. 30 Anschluss an die Versorgungsanlagen

Das Erstellen der Anschlussleitung ab dem Netzanschlusspunkt im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle erfolgt durch die Elektra Mörschwil oder deren Beauftragte auf Kosten des Kunden.

Art. 31 Art der Ausführung, Netzebene und Baubeginn

¹ Die Elektra Mörschwil bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, nach Massgabe der von dem Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Allfällige Mehrkosten infolge Veränderungen des Standorts gehen zu Lasten des Kunden.

¹⁹ Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (SR 734.27).

²⁰ Zu beziehen beim Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE.

² Insbesondere legt die Elektra Mörschwil die Netzebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird. Sie hält sich dabei an die StromVV²¹.

³ Mit dem Bau der Anschlussleitung wird erst begonnen, wenn:

- a.) die Bewilligung für den Netzanschluss vorliegt;
- b.) sämtliche Beiträge und Gebühren bezahlt worden sind;
- c.) der Elektra Mörschwil sämtliche Durchleitungsrechte und Dienstbarkeiten eingeräumt worden sind;
- d.) ein verbindlicher Situationsplan vorliegt; *und*
- e.) es die Witterungsverhältnisse erlauben.

Art. 32 Netzgrenzstelle

Als Netzgrenzstelle für das Eigentum zwischen Netz der Elektra Mörschwil und der Hausinstallation gilt ohne anders lautende individuelle vertragliche Vereinbarung:

- a.) bei unterirdischer Zuleitung das Kabelende der Elektra Mörschwil in der Eingangsklemme (Anschlussüberstromunterbrecher, Kabelschutzrohr der Anschlussleitung sowie die Anschlussleitung sind im Eigentum der Elektra Mörschwil);
- b.) bei oberirdischer Zuleitung die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.

Art. 33 Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht

¹ Die Netzgrenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht. Der Liegenschaftseigentümer trägt ab der Netzgrenzstelle auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen.

² Der Hausanschlusskasten, die Kabelschutzrohre und die Anschlussleitung auf privatem und öffentlichem Grund gehen nach der Erstellung für Instandhaltung und Ersatz unentgeltlich ins Eigentum der Elektra Mörschwil über.

³ Kunden haben die Hausinstallationen dauernd in einwandfreiem und gefahrlosem Zustand zu halten und für rasche Beseitigung von Mängeln an Apparaten und Anlagenteilen zu sorgen. Festgestellte Mängel sind umgehend beheben zu lassen.

⁴ Die Hausinstallationen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Rückwirkungen auf den regulären Elektrizitätsversorgungsbetrieb haben können. Geräte und Anlagen, welche das Stromnetz zur Kommunikation verwenden (Powerline usw.), sind so zu erstellen, dass keine Störungen der öffentlichen Steuersignale möglich sind.

⁵ Eingriffe an plombierten Teilen dürfen nur durch die Elektra Mörschwil oder deren Beauftragten vorgenommen werden.

Art. 34 Anzahl Anschlüsse und gemeinsame Anschlussleitung

¹ Die Elektra Mörschwil legt die Anzahl Anschlüsse fest. Weitere Anschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

²¹ Stromversorgungsverordnung (StromVV; SR 734.71).

² Die Elektra Mörschwil ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Kostenbeiträgen an einer Anschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Liegenschaften anzuschliessen. Die Elektra Mörschwil ist berechtigt, die für die Anschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

Art. 35 Durchleitungsrecht und Entschädigungen

¹ Grundeigentümer sowie Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der Elektra Mörschwil kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitungen. Sie sind verpflichtet, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

² Ferner ist das notwendige Ausästen von Bäumen und Sträuchern für Bauten und Anlagen zuzulassen. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den Ausführungsbestimmungen der Elektra Mörschwil.

³ Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gesetzgebung über die Enteignung.

Art. 36 Zugänglichkeit, Zutritt und Kontrolle

¹ Grundeigentümer sowie Baurechtsberechtigte haben darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmb Becken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.

² Kunden, die Grundeigentümer sowie die Baurechtsberechtigten ermöglichen den Mitarbeitern der Elektra Mörschwil oder beauftragten Dritten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Grenz- und Messstellen sowie zur Installation und zum Leitungstrasse.

³ Die Elektra Mörschwil ist befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren. Ferner sind der Elektra Mörschwil auf Verlangen alle Energieverbrauchsgeräte vorzuweisen. Die Elektra Mörschwil kann Stichprobenkontrollen nach NIV²² durchführen.

⁴ Sind bei der Kontrolle keine Beanstandungen festzustellen, so trägt die Elektra Mörschwil die Kosten, andernfalls der Kunde.

Art. 37 Mitbenützung von Versorgungsanlagen

Die Mitbenützung von Versorgungsanlagen ist bewilligungspflichtig und wird durch besondere Vereinbarungen geregelt.

Art. 38 Anschluss aufgrund Leistungsfähigkeit

¹ Die Elektra Mörschwil entscheidet aufgrund der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen darüber, ob der Anschluss an ein bestehendes Verteilnetz (Stammkabel), an einen Kleinverteiler, an einen Verteilkasten oder an eine Transformatorstation erfolgt oder ob der Bau einer separaten Transformatorstation erforderlich ist.

²² Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (SR 734.27).

- ² Bei einem Anschluss an das Niederspannungsnetz (Netzebene 7) mit mehr als 1'000 A Nennstrom des installierten Überstromunterbrechers ist in der Regel der Bau einer neuen Transformatorenstation notwendig.

Art. 39 Neue Versorgungsanlagen und Transformatorenstationen

- ¹ Wird die Erstellung von Versorgungsanlagen und / oder Transformatorenstationen für eine sichere und wirtschaftliche Elektrizitätsversorgung notwendig, so sind der Kunde bzw. Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte verpflichtet, der Elektra Mörschwil den erforderlichen Platz oder einen geeigneten Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Standort wird möglichst gemeinsam bestimmt. Der Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte gewährt der Elektra Mörschwil ein im Grundbuch einzutragendes Baurecht sowie Zutrittsrecht.
- ² Die Kosten für die Erstellung neuer Versorgungsanlagen inkl. dem Bau von Mittelspannungsleitungen und / oder Transformatorenstationen gehen zu Lasten des Kunden bzw. Grundeigentümers oder Baurechtsberechtigten.
- ³ Die Elektra Mörschwil ist berechtigt, neue Versorgungsanlagen und Transformatorenstationen zur Lieferung von elektrischer Energie an Dritte zu verwenden. In diesem Fall beteiligt sich die Elektra Mörschwil an den Kosten des baulichen Teils im Verhältnis der für Dritte beanspruchten Leistung.

Art. 40 Private Transformatorenstationen

- ¹ Kunden mit einer gemessenen Bezugsleistung von über 1'000 kVA haben Anrecht, an das Hochspannungsnetz (Netzebene 5) angeschlossen zu werden.
- ² Private Trafostationen werden vollumfänglich vom Kunden finanziert und durch die Elektra Mörschwil oder deren Beauftragte erstellt. Unterhalt und technische Auslegung sind Sache des Kunden. Davon ausgenommen sind Anlageteile für die Hochspannungseinspeisung, den Übergabeschalter und die Messeinrichtungen. Diese werden nach den Vorgaben der Elektra Mörschwil auf Kosten des Kunden erstellt und gehen für Instandhaltung und Ersatz ins Eigentum der Elektra Mörschwil über.
- ³ Die Eigentumsverhältnisse einer privaten Transformatorenstation, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen der Elektra Mörschwil und dem Kunden in einem separaten Vertrag geregelt.

Art. 41 Temporäre Anschlüsse

- ¹ Provisorische und temporäre Anschlüsse erfolgen am nächstgelegenen leistungsfähigen Anschlusspunkt. Die Anschlussleitungen werden durch den Kunden erstellt und unterhalten.
- ² Muss ein provisorischer oder temporärer Anschluss in Hochspannung (Netzebene 5) erfolgen, so ist eine private Trafostation notwendig.
- ³ Sämtliche Kosten für vorübergehende Netzanschlüsse (wie Anschlussleitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

Art. 42 Arbeiten in Nähe elektrischer Anlagen

- ¹ Wer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen,

Bauarbeiten, Sprengen usw.), teilt dies der Elektra Mörschwil rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit. Die Elektra Mörschwil legt die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

² Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden können, so besorgt die Elektra Mörschwil die Isolierung oder Abschaltung der Leitung. Bei aufwendigen Arbeiten kann die Elektra Mörschwil einen Unkostenbeitrag in Rechnung stellen.

³ Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Boden Grabarbeiten ausführen zu lassen, hat sich vorgängig bei der Elektra Mörschwil über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die Elektra Mörschwil zu informieren.

Art. 43 Sorgfaltspflicht und Haftung des Kunden

¹ Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Versorgungsanlagen oder Anlagen Dritter im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden.

² Er haftet unbeschränkt für den angerichteten Schaden, den er durch sein Verschulden, in Missachtung seiner Sorgfaltspflichten, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen der Elektra Mörschwil oder Drittpersonen gegenüber verursacht. Der Kunde haftet auch für Aufwendungen der Elektra Mörschwil für die Störungssuche und deren Behebung.

V. MESS- UND STEUERSYSTEME

Art. 44 Eigentum und Einbau

¹ Die für die Messung von elektrischer Energie und Leistung notwendigen Zähler und intelligenten Messsysteme²³ («smart meter»), intelligenten Steuer- und Regelsysteme²⁴ (im Folgenden: «Mess- und Steuersysteme») sowie notwendigen geeigneten Wandler werden von der Elektra Mörschwil oder deren Beauftragte geliefert und montiert.

² Die Elektra Mörschwil bestimmt, wann Endverbraucher und Erzeuger mit intelligenten Messsystemen ausgestattet werden. Endverbraucher, die von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch machen, sowie Erzeuger, die eine neue Erzeugungsanlage an das Elektrizitätsnetz anschliessen, sind mit intelligenten Messsystemen auszustatten.

³ Es werden nur intelligente Messsysteme eingesetzt, deren Elemente erfolgreich auf die Gewährleistung der Datensicherheit geprüft wurden.²⁵

⁴ Mess- und Steuersysteme bleiben im Eigentum der Elektra Mörschwil.

⁵ Der Kunde stellt der Elektra Mörschwil den für den Einbau der Mess- und Steuersysteme erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung.

²³ Vgl. Art. 17a Abs. 1 StromVG (Stromversorgungsgesetz; SR 734.7): «Ein intelligentes Messsystem beim Endverbraucher ist eine Messeinrichtung zur Erfassung elektrischer Energie, die eine bidirektionale Datenübertragung unterstützt und beim Endverbraucher den tatsächlichen Energiefluss und dessen zeitlichen Verlauf erfasst.»

²⁴ Vgl. Art. 17b Abs. 1 StromVG (Stromversorgungsgesetz; SR 734.7): «Intelligente Steuer- und Regelsysteme sind Einrichtungen, mit denen ferngesteuert auf den Verbrauch, die Erzeugung oder die Speicherung von Strom, namentlich zur Optimierung des Eigenverbrauchs oder zur Sicherstellung eines stabilen Netzbetriebs, Einfluss genommen werden kann.»

²⁵ Vgl. Art. 8b Abs. 1 StromVV (Stromversorgungsverordnung; SR 734.71).

Art. 45 Kostentragung

¹ Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Mess- und Steuersysteme sowie deren Instandhaltung gehen zu Lasten der Elektra Mörschwil. Die Tragung von Mehrkosten richtet sich nach der aktuellen Strom- und Energiegesetzgebung.

² Die Tragung der Messkosten richtet sich nach der aktuellen Strom- und Energiegesetzgebung.

Art. 46 Beschädigungen und Manipulationen

¹ Werden Mess- und Steuersysteme ohne Verschulden der Elektra Mörschwil beschädigt (Frost, Hitze, Schlag, Druck, Verschmutzung, Wasser etc.), so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden.

² Mess- und Steuersysteme dürfen nur durch Beauftragte der Elektra Mörschwil plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein- / Ausbau der Mess- und Steuersysteme herstellen oder unterbrechen.

Art. 47 Outsourcing

Dienstleistungen im Rahmen des Mess- und Informationswesens können auch von Dritten im Auftrag der Elektra Mörschwil erbracht werden.²⁶

Art. 48 Unterzähler

Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesen auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Messgesetzes²⁷ sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Reglementen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.

Art. 49 Prüfung auf Verlangen des Kunden

¹ Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung (METAS) massgebend.

² Werden bei der Prüfung Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die Elektra Mörschwil die Kosten der Prüfung einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen, andernfalls der Kunde.

Art. 50 Toleranzen

Messeinrichtungen, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis ± 30 Minuten auf die Uhrzeit sowie bei saisonalen Umschaltzeiten bei Sommer-/Wintertarifen bis zu ± 3 Wochen.

²⁶ Vgl. Art. 8 Abs. 2 StromVV (Stromversorgungsverordnung; SR 734.71).

²⁷ Bundesgesetz über das Messwesen (SR 941.20).

Art. 51 Anzeigepflicht bei Unregelmässigkeiten

Der Kunde ist verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messeinrichtungen der Elektra Mörschwil unverzüglich anzuzeigen.

Art. 52 Feststellung Verbrauch und Einspeisung von elektrischer Energie

¹ Für die Feststellung des Verbrauchs und der Einspeisung von elektrischer Energie sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen der Elektra Mörschwil massgebend.

² Das Ablesen der Zähler sowie der Messeinrichtungen erfolgt durch Mitarbeiter oder Beauftragte der Elektra Mörschwil oder durch Fernauslesung. Den Mitarbeitern oder Beauftragten der Elektra Mörschwil ist ungehindert Zutritt zu gewähren.

³ Die Elektra Mörschwil kann den Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss Vorgaben bzw. Selbsterfassungslösung (z.B. via Internet oder App) der Elektra Mörschwil zu melden.

⁴ Im November / Dezember ermittelte Zählerstände ohne Fernauslesung gelten gegenüber den Vorjahreswerten als Jahresverbrauch. Der weitere Elektrizitätsverbrauch bis Jahresende wird mit der nächsten Rechnungsperiode zu den Tarifen des Folgejahres verrechnet.

Art. 53 Zählerfernauslesung

¹ Bei Kunden mit freiem Netzzugang sowie bei Energieerzeugungsanlagen mit einer Anschlussleistung von über 30 kVA erfolgt die Leistungs- und Energiemessung über Lastprofilzähler mit Fernauslesung.

² Die Kostentragung für den notwendigen Kommunikationsanschluss, die Messeinrichtung inklusive Montage und Inbetriebnahme, die jährlich wiederkehrenden Kosten und die Verbindungskosten richten sich nach der aktuellen Strom- und Energiegesetzgebung.

³ Die Elektra Mörschwil ist berechtigt, über denselben Kommunikationsanschluss mehrere Zähler auszulesen.

Art. 54 Fehlschluss oder Fehlanzeige

¹ Bei festgestelltem Fehlschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Bezug der elektrischen Energie des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt.

² Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten zwölf (12) Monate, entsprechend zu bereinigen.

³ Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der Elektra Mörschwil festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangen, vergleichbaren Perioden auszugehen.

⁴ Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

⁵ Art. 78 (illegaler Bezug) dieses Elektrizitätsreglements bleibt vorbehalten.

Art. 55 Datenaustausch und -herausgabe

- ¹ Die Elektra Mörschwil ist unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Strom- und Energiegesetzgebung berechtigt, die erlangten und zugänglich gemachten Daten aus dem Einsatz von intelligenten Mess-, Steuer- und Regelsystemen zum Zweck der Netzplanung, der Speicherung und Bereitstellung von elektrischer Energie, zur Prognose der Energiebeschaffung und zur Aufdeckung von Missbräuchen zu verarbeiten, aufzubewahren, zu nutzen und auszuwerten.
- ² Die Elektra Mörschwil ist sodann berechtigt, die Daten aus dem Einsatz von intelligenten Mess-, Steuer- und Regelsystemen an Dritte (wie Verteilnetzbetreiber, Energielieferanten, Unternehmen der Datenverarbeitung, Inkassounternehmen) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die Bearbeitung an Dritte weitergegeben werden (Outsourcing).
- ³ Soweit notwendig, holt die Elektra Mörschwil unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Strom- und Energiegesetzgebung die Zustimmung zum Einsatz intelligenter Steuer- und Regelsystemen bei Endverbrauchern und Erzeugern ein (Opt-in).
- ⁴ Ferner kann die Elektra Mörschwil zufolge gesetzlicher oder behördlicher Anordnung verpflichtet sein oder werden, die erhobenen Daten herauszugeben.

VI. ÖFFENTLICHE BELEUCHTUNG**Art. 56 Grundsatz**

- ¹ Die politische Gemeinde Mörschwil ist für die öffentliche Beleuchtung zuständig. Sie richtet sich nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach SN 132011113.
- ² In erster Linie sind Sicherheitsaspekte massgebend; schützenswerte Interessen betroffener Personen werden berücksichtigt.
- ³ Die politische Gemeinde Mörschwil kann die Projektierung, die Erstellung, den Anschluss, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung von Strassen und Plätzen durch die Elektra Mörschwil ausführen und betreiben lassen.

Art. 57 Aufstellung

- ¹ Die Elektra Mörschwil ist berechtigt, Einrichtungen, welche sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, auf öffentlichem Grund zu erstellen.
- ² Grundeigentümer haben Schilder der Elektra Mörschwil, öffentliche Beleuchtungseinrichtungen, Leitungen, Einfriedungen, Kabelschächte und Verteilkabinen auf ihrem Grund ohne Entschädigung zu dulden. Diese Einrichtungen müssen frei zugänglich sein; sie dürfen durch Pflanzen oder andere Gegenstände weder verdeckt noch in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.
- ³ Die Elektra Mörschwil ist berechtigt, Bäume und Sträucher auf Kosten des Grundeigentümers zurückzuschneiden.

Art. 58 Unterhaltsarbeiten

Arbeiten an ihren Einrichtungen dürfen nur durch die Elektra Mörschwil oder von ihr Beauftragten ausgeführt werden. Die Elektra Mörschwil informiert die betroffenen Grundeigentümer vorgängig über notwendige Arbeiten. Deren Interessen werden, soweit möglich, angemessen berücksichtigt.

Art. 59 Kostentragung

¹ Bei Neuerschliessungen gehen die Erstellungskosten zulasten der Erschliessung.

² Die Kosten für Instandhaltung und Ersatz sowie für den Elektrizitätsbezug der Öffentlichen Beleuchtungsanlagen gehen zulasten der Elektra Mörschwil.

VII. TARIFE, GEBÜHREN, BEITRÄGE**Art. 60 Grundsatz und Publikation**

¹ Wer elektrische Energie bezieht trägt Anschlusskosten, entrichtet Anschlussbeiträge, Abgaben an das Gemeinwesen, Netzkostenbeiträge, Grund-, Benutzungs- und Bearbeitungsgebühren und vergütet die bezogene elektrische Energie zu den vom Gemeinderat Mörschwil im separaten Tarif²⁸ festgelegten Bedingungen.

² Die Gebühren und Tarife sind so zu bemessen, dass sie einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die längerfristige Unternehmenssicherung (Abschreibungen, betriebsnotwendige Ersatzinvestitionen, angemessene Eigenkapitalbildung) sowie die Erzielung eines Reinertrages ermöglichen.

Art. 61 Zusammensetzung der Elektrizitätstarife

¹ Die Elektrizitätstarife setzen sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- a.) einem Grundpreis;
- b.) einem Arbeitspreis für die Netznutzung, der sich nach der bezogenen oder durchgeleiteten Menge Elektrizität bemisst (Rp./kWh);
- c.) einem Leistungspreis, der sich nach der höchsten Leistung, die während einer Ableseperiode im höchsten tageszeitlichen Tarif beansprucht wird, bemisst (Fr./kW);
- d.) einem Preis für Blindenergiebezug, der sich nach der bezogenen oder durchgeleiteten Menge Blindenergie bemisst (Rp./kVAh);
- e.) einem Arbeitspreis für die Energie, der sich nach der bezogenen oder eingespeisten Menge Elektrizität bemisst (Rp./kWh);
- f.) einem Arbeitspreis für den ökologischen Mehrwert der Energie, der sich nach der bezogenen oder eingespeisten Menge Elektrizität bemisst (Rp./kWh);
- g.) einem Kostenanteil für Instandhaltung und Ersatz sowie für den Bezug von elektrischer Energie der öffentlichen Beleuchtungsanlagen;
- h.) weitere Preisanteile, Komponenten und Zuschläge, welche nach übergeordnetem Recht auf die Endverbraucher überwälzt werden können.

²⁸ Abrufbar: <http://www.moerschwil.ch> bzw. <https://secure.i-web.ch/gemweb/moerschwil/de/verwaltung/reglemente>.

² Die Zusammensetzung des Elektrizitätstarifs kann nach der Verbrauchscharakteristik variieren und muss nicht alle Komponenten enthalten.

³ Das Entgelt für die Netznutzung darf die anrechenbaren Kosten sowie die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen nicht übersteigen.²⁹

Art. 62 Tarifarten

Soweit die Elektrizitätstarife für verschiedene Verbrauchs- und Einspeisecharakteristiken unterschiedliche Tarifarten festsetzen, teilt die Elektra Mörschwil die anwendbare Tarifart jeweils für ein Kalenderjahr zu. Massgebend ist die Jahrescharakteristik des vergangenen vollen Kalenderjahres. Bei Neuanschlüssen wird die Jahrescharakteristik geschätzt.

Art. 63 Nullverbrauch und weitere Gebühren

¹ Der Grundpreis wird auch bei Nullverbrauch fällig.

² Der Gemeinderat kann weitere Gebühren gemäss Gebührentarif erlassen, soweit entsprechende Kosten nicht bereits mit Elektrizitätstarifen oder Anschlussbeiträgen abgegolten werden.

Art. 64 Anschlusskosten

¹ Die effektiven Aufwendungen der Elektra Mörschwil für die erstmalige Erstellung eines Hausanschlusses ab dem von der Elektra Mörschwil bestimmten Netzanschlusspunkt im bestehenden Verteilnetz bis und mit Grenzstelle bei den anzuschliessenden Gebäuden bzw. bei den anzuschliessenden Anlagen werden vom Grundeigentümer getragen.

² Die baulichen Voraussetzungen auf privatem Grund bis zur Parzellengrenze (u.a. Tiefbau- und Instandstellungsarbeiten, Kabelschutzrohre, Mauerdurchbrüche, Aussenzählerkasten sowie das Eingangsfeld) werden auf Kosten des Liegenschaftseigentümers nach Vorgaben der Elektra Mörschwil erstellt. Die Lieferung der Kabelschutzrohre erfolgt durch die Elektra Mörschwil.

Art. 65 Anschlussbeitrag

¹ Die Elektra Mörschwil erhebt Anschlussbeiträge für Gebäude und Anlagen:

- a.) die neu an das Verteilnetz angeschlossen werden;
- b.) die erweitert, erneuert oder umgenutzt werden;
- c.) deren Anschlussleistungen oder Installationen geändert, verstärkt, verlegt oder ersetzt werden.

² Der Anschlussbeitrag beträgt CHF 100.00 pro kW-Anschlusswert und wird vom Gemeinderat verfügt.

³ Bei durch An-, Um- oder Ausbauten bedingten Erhöhungen des kW-Anschlusswerts ist die Differenz zwischen dem alten und dem neuen kW-Anschlusswert nachzuzahlen, wobei die ersten 3 kW als Freigrenze nicht belastet werden.

⁴ Die Elektra Mörschwil kann zur Förderung privater Energieerzeugungsanlagen auf Anschlussbeiträge verzichten.

²⁹ Vgl. Art. 14 Abs. 1 StromVG (Stromversorgungsgesetz; SR 734.7).

⁵ Die Elektra Mörschwil kann vor Baubeginn eine Akontozahlung von 80% der voraussichtlichen Anschlussbeiträge in Rechnung stellen. Die definitive Anschlussgebühr wird bei der Installation der definitiven Messeinrichtung bzw. nach Vorliegen der Fertigstellungsanzeige in Rechnung gestellt.

Art. 66 Netzkostenbeitrag

¹ Mit den Netzkostenbeiträgen werden ausserordentliche Kosten für die Bereitstellung der vorgelagerten Netze abgegolten. Sie stehen als Ausgleich für die wirtschaftlichen Vorteile die dem Grundstück aus der Mitbenützung des Verteilnetzes der Elektra Mörschwil entstehen.

² Aus der Entrichtung des Netzkostenbeitrags entstehen für den Kunden keinerlei Rechte an den Versorgungsanlagen und es besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung von geleisteten Netzkostenbeiträgen.

³ Netzkostenbeiträge sind unbesehen davon zu leisten, ob der Anschluss ganz oder teilweise erfolgt oder nach einem Anschluss tatsächlich elektrische Energie bezogen wird. Die Nichtbenutzung von angeschlossenen Gebäuden oder Anlagen hat keinen Einfluss auf die Entstehung oder die Höhe der Netzkostenbeiträge.

⁴ Der Gemeinderat verfügt die Netzkostenbeiträge im Einzelfall.

Art. 67 Abgabe an das Gemeinwesen

¹ Die Elektra Mörschwil entschädigt den allgemeinen Haushalt der Gemeinde Mörschwil für die Nutzung des öffentlichen Grundes sowie für anteilige Verwaltungskosten.

² Der Gemeinderat legt den Ansatz jährlich fest.

Art. 68 Zusatzleistungen und Dienstleistungen nach Aufwand

¹ Sämtliche Aufwendungen wie durch den Kunden verursachte Abänderung, Verstärkung, Verlegung und Ersatz von bestehenden Anschlüssen und deren Folgekosten, zusätzliche Anschlüsse und Verbindungsleitungen, durch den Kunden veranlasster Ersatz bestehender Freileitungsanschlüsse durch Kabelanschlüsse, besondere Transformatorenstationen, Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen, Demontage von Anschlüssen und Messeinrichtungen sowie andere technische oder administrative Dienstleistungen gehen zu Lasten des Kunden.

² Die Rechnungstellung von Arbeiten und Dienstleistungen nach Aufwand durch die Elektra Mörschwil basieren jeweils auf nach betriebswirtschaftlich objektiven und marktüblichen Kriterien ermittelten Ansätzen für Stunden und Material.

³ Für die Vermietung von Apparaturen, Geräten und Materialien gelten die Richtlinien und Ansätze des Verbandes Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen³⁰.

VIII. RECHNUNGSTELLUNG UND INKASSO

Art. 69 Berechnung Entgelte

Die Berechnung der Entgelte für die Netznutzung und die Lieferung von elektrischer Energie erfolgt nach den Vorgaben des Bundesrechts (Art. 14 und 15

³⁰ Abrufbar: <https://www.vsei.ch>.

StromVG³¹). Sie werden in den Schlussrechnungen einzeln ausgewiesen und auf die Kunden überwält.

Art. 70 Rechnungstellung und Zahlung

¹ Die Rechnungsstellung an den Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Die Elektra Mörschwil kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Die Elektra Mörschwil kann vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Zahlautomaten einbauen oder monatlich bzw. wöchentlich Rechnung stellen.

² Zahlautomaten können von der Elektra Mörschwil so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Lieferungen von elektrischer Energie der Elektra Mörschwil übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der entsprechenden Zähler und für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.

Art. 71 Steuern, Abgaben und Belastungen

¹ Sämtliche Tarife, Gebühren und Beiträge verstehen sich zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

² Sämtliche Steuern, Abgaben sowie Belastungen (wie Systemdienstleistungen, Kostenüberwälzungen aus vorgelagerten Netzebenen etc.) aus Richtlinien von Branchenverbänden oder der Schweizerischen Höchstspannungsnetzbetreiberin gehen zu Lasten des Kunden. Das gleiche gilt für Kosten und Beiträge aus gesetzlichen Förderungsmassnahmen für erneuerbare Energien und dergleichen.

Art. 72 Zahlungsfrist und Ratenzahlung

¹ Rechnungen der Elektra Mörschwil sind innert dreissig (30) Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug zu begleichen.

² Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Elektra Mörschwil zulässig.

Art. 73 Zahlungsverzug, Inkasso und Kostentragung

¹ Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung an den Kunden mit einer weiteren Zahlungsfrist von zehn (10) Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung.

² Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von fünf (5) Tagen und dem Hinweis der Unterbrechung der Lieferung von elektrischer Energie bei erneutem Ausbleiben der Zahlung.

³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist können dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren von CHF 50.00 je Mahnung, Porto, Inkasso, Betreuungskosten, Ein- und Ausschaltungen usw.) zusätzlich Verzugszinsen in Rechnung gestellt werden.

⁴ Rechnungen und Mahnungen der Elektra Mörschwil können bei Bedarf als Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung erlassen werden. Rechtsmittelinstanzen und Fristen richten sich nach Art. 79 dieses Reglements.

³¹ Stromversorgungsgesetz (SR 734.7).

Art. 74 Rechnungskorrektur bei Fehlern und Elektrizitätsverluste

- ¹ Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während fünf (5) Jahren ab Fälligkeit berichtigt und nachträglich vom Kunden gefordert werden.
- ² Treten Elektrizitätsverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, besteht kein Anspruch auf Reduktion des registrierten Verbrauchs.

Art. 75 Verweigerung von Zahlungen

- ¹ Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.
- ² Der bestrittene Betrag ist auf Aufforderung der Elektra Mörschwil sicherzustellen, der unbestrittene Betrag wird ordentlich fällig.
- ³ Die Verrechnung mit Forderungen gegen die Elektra Mörschwil oder gegen die politische Gemeinde Mörschwil ist ausgeschlossen.

Art. 76 Zahlungsrückstände im Mietverhältnis und Geltendmachung

- ¹ Für Rechnungsrückstände, inklusive Kosten der Geltendmachung bei Mietern und Pächtern, die nicht erhältlich gemacht werden können, kann die Elektra Mörschwil den betreffenden Grundeigentümer zur Haftung ziehen.
- ² Die Elektra Mörschwil ist ferner nicht verpflichtet, in Gebäude oder Wohnungen elektrische Energie zu liefern, bei welchen noch offene Rechnungen bestehen.

Art. 77 Grundpfandrecht und Solidarhaftung

- ¹ Die Elektra Mörschwil hat für fällige Forderungen auf Anschluss- oder Erschliessungsbeiträge ein gesetzliches Grundpfandrecht nach Art. 167 Abs. 2 Ziffer 3^{bis} EG zum ZGB³², das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht.
- ² Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften bei Handänderungen die bisherige und die neue Eigentümerschaft solidarisch.

IX. RECHTSMITTEL UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 78 Widerhandlungen, Umgehung der Tarifbestimmungen und widerrechtlicher Bezug**

- ¹ Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.
- ² Widerhandlungen gegen dieses Elektrizitätsreglement sowie gegen Anordnungen oder Ausführungsvorschriften der Elektra Mörschwil werden mit Busse bestraft und / oder bei den Strafbehörden angezeigt.
- ³ Bei Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragte sowie bei widerrechtlichem Bezug von elektrischer Energie hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und zusätzlich

³² Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1).

nochmals die gleiche Summe als Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen.

⁴ Wer unberechtigterweise Plomben an Messeinrichtungen beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messeinrichtungen beeinflussen, haftet der Elektra Mörschwil für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichnungen.

⁵ Die Elektra Mörschwil behält sich vor, Strafanzeige zu erstatten. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Art. 79 Rechtsmittel

Rechtsmittel und Verfahren gegen Verfügungen der Elektra Mörschwil richten sich nach Massgabe der Bestimmungen des VRP³³ des Kantons St.Gallen.

Art. 80 Aufhebung bisherigen Rechts

Das «Reglement für die Abgabe elektrischer Energie in Niederspannung» vom 16. September 1971 wird mit Inkrafttreten dieses Elektrizitätsreglements aufgehoben.

Art. 81 Vollzugsbeginn

Dieses Elektrizitätsreglement wird ab dem 01.01.2019 angewendet.

Art. 82 Übergangsbestimmungen

¹ Bei Vollzugsbeginn noch nicht rechtskräftig erledigte Gesuche sind nach den Bestimmungen dieses Reglements zu behandeln.

² Neue Vorschriften und finanzielle Verpflichtungen werden erst angewendet, wenn die spezifische Rechtsgrundlage in Vollzug ist. Bis dahin gelten in Bezug auf sämtliche Tarife, Gebühren und Beiträge die Bestimmungen des «Reglements für die Abgabe elektrischer Energie in Niederspannung» vom 16. September 1971.

Art. 83 Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

*** * * * ***

³³ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (SGS 951.1).

Vom Gemeinderat der politischen Gemeinde Mörschwil erlassen am 23.10.2018.

Gemeinderat Mörschwil

Der Gemeindepräsident

Der Gemeinderatsschreiber

Paul Bühler

Bruno Stieger

Dem fakultativen Referendum unterstellt: vom 09.11.2018 bis 18.12.2018.

Das Elektrizitätsreglement vom 23.10.2018 wird ab 01.01.2019 angewendet

Gemeinderat Mörschwil

Der Gemeindepräsident

Der Gemeinderatsschreiber

Paul Bühler

Bruno Stieger

ANHANG: Abgrenzung Netzanschluss

